

BGer 5A_21/2008 vom 13. August 2008

Bundesgericht, 2008-08-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_21_2008

FR: TF 5A_21/2008 du 13 août 2008

IT: TF 5A_21/2008 del 13 agosto 2008

Erwägungen

E. 1

Entscheide in Schuldbetreibungs- und Konkursachen unterliegen der Beschwerde in Zivilsachen, welche in diesem Bereich an die Stelle der Beschwerde in Betreibungssachen tritt (Art. 72 Abs. 2 lit. a BGG i.V.m. Art. 19 SchKG). Die Beschwerde ist zulässig gegen Entscheide letzter kantonaler Instanzen (Art. 75 Abs. 1 BGG). Beschwerdeentscheide der kantonalen Aufsichtsbehörden über Verfügungen der Vollstreckungsorgane gemäss Art. 17 SchKG sind Endentscheide im Sinne von Art. 90 BGG , zumal diese Verfügungen im laufenden Vollstreckungsverfahren grundsätzlich nicht mehr in Frage gestellt werden können (BGE 133 III 350 E. 1.2 S. 351). Sie sind unabhängig von einer gesetzlichen Streitwertgrenze anfechtbar (Art. 74 Abs. 2 lit. c BGG).

E. 2

Auf die am 30. Januar 2008 als staatsrechtliche Beschwerde eingereichte Beschwerde ist infolge Ablaufs der Beschwerdefrist nicht einzutreten (Art. 100 Abs. 2 lit. a BGG).

E. 3

Die Beschwerde vom 7. Januar 2008 ist hingegen fristgerecht erhoben worden.

E. 3.1

Die Beschwerdeführer machen geltend, sie hätten im kantonalen Verfahren die Einsichtnahme in die Details der Schätzung verlangt, was ihnen jedoch nicht gewährt worden sei. Obwohl sie dies bereits vor Obergericht gerügt hätten, sei dieses darauf nicht eingegangen.

Das Betreibungsamt Romanshorn führt in seiner Vernehmlassung aus, die Beschwerdeführer hätten nie in das Protokoll der Liegenschaftsbewertung Einsicht genommen, obwohl dieses ohne weiteres zur Einsichtnahme aufliege. Die Beschwerdeführer machen denn auch nicht geltend, es sei ihnen die Einsicht in die Schätzungsunterlagen verweigert worden. Es ist nicht Zweck des Beschwerdeverfahrens, die Edition von Unterlagen zu verlangen, in die man sich ohne Weiteres Einblick hätte verschaffen können, damit man in einer Replik die Kritik vorbringen kann, die man in der Beschwerde hätte geltend machen können, hätte man sich rechtzeitig um die Einsicht in die Unterlagen bemüht. Das Obergericht ist in seiner Begründung wohl davon ausgegangen, sodass nicht ersichtlich ist, weshalb ihm diesbezüglich eine Verletzung von Bundesrecht vorzuwerfen wäre.

E. 3.2

Sodann verlangen die Beschwerdeführer die Einholung eines Amtsberichts betreffend den rechtskräftigen Überbauungsplan insbesondere im Hinblick auf die Frage, ob der Park mit Einfamilienhäusern und Reiheneinfamilienhäusern überbaut werden könne, damit der

eigentliche Wert des Grundstücks festgestellt werden könne.

Wie die Vorinstanz ausführte, hat sich bereits der Vizepräsident des Bezirksgerichts Arbon mit dem entsprechenden Antrag auseinandergesetzt und ausgeführt, die C._____ AG habe den vom Gemeinderat Romanshorn beschlossenen Gestaltungsplan D._____ Süd bei der Bewertung berücksichtigt, sodass kein Anlass bestehe, bei der Bauverwaltung Romanshorn Amtsberichte zum rechtskräftigen Überbauungsplan einzuholen.

Die Beschwerdeführer setzen sich mit dieser Begründung nicht auseinander, sondern beschränken sich auf eine Wiederholung ihres Antrags, was ihnen bereits vom Obergericht vorgehalten wurde.

E. 3.3

Schliesslich beantragen die Beschwerdeführer die Feststellung der Nichtigkeit der Schätzung, eventualiter die Zurückweisung an die untere Aufsichtsbehörde.

Auch diesbezüglich äusserte sich die Vorinstanz und hielt zunächst fest, ihr sei die von den Beschwerdeführern angerufene Schätzung, aus welcher sich ein anderer Schätzwert ergeben solle, nicht vorgelegen. Ausserdem hat sich der Vizepräsident des Bezirksgerichts Arbon - worauf die Vorinstanz ebenfalls hinwies - auch mit dieser Frage befasst und neben den bereits erwähnten Erwägungen (s. oben, E. 3) ausgeführt, versteigert werde letztlich nicht eine der letzten Baulandreserven von Romanshorn, sondern das der Bank A._____ haftende Grundstück im D._____, welches mit Gebäuden im Versicherungswerte von Fr. 1'882'000.-- überbaut sei. Die Gebäude könnten im Rahmen der Grundpfandverwertung nicht einfach weggedacht werden; vielmehr habe die C._____ AG das Grundpfandobjekt im Rahmen der bisherigen Nutzung bewerten müssen, sodass die Schätzung als reell erscheine.

Auch mit dieser Begründung setzen sich die Beschwerdeführer nicht auseinander, sondern beschränken sich - wie bereits vor Obergericht - auf eine Wiederholung ihrer Vorbringen. Weshalb die Schätzung nichtig sein soll, ist nicht ersichtlich.

E. 3.4

Insgesamt erweist sich die Beschwerde vom 7. Januar 2008 somit als unsubstanziert, sodass auch auf sie nicht eingetreten werden kann.

E. 4

Zusammenfassend ist auf die Beschwerde vom 7. Januar 2008 wie auch auf die Beschwerde vom 30. Januar 2008 nicht einzutreten. Daher sind den Beschwerdeführern die Gerichtskosten unter solidarischer Haftbarkeit aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 und 5 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.